

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



550
172

INSTRUCTION

aus

der Magdeburgischen

Kirchen-Ordnung

und besondern Königl. Edictis gezogen,

wie sowohl

die Kirchen-ÆRARIA

im Herzogthum Magdeburg und der Graf-

schaft Mansfeldt Magdeburgischer Hobeit, in

gutem Stande zu erhalten,

als auch

Was in Ansehung der Kirchen-Rechnungs-

Abnahme, und sonst überall nöthig befunden

worden.

Magdeburg,

druckt Nicolaus Günther, Königl. Preussprivil. Hoffbuchdruck. 1751



INSTRUCTION

und

der

Recht-Verordnung

aus dem Jahre 1784

die

in

dem

dem

dem

dem

dem

dem





S. I.



Hierweil ein Haupt-Buch über einer jeden Kirche Güther, Einkünfte, Recht- und Gerechtigkeiten, das rechte Fundament ist, wornach die jährliche Rechnung muß gehalten werden; denn man ohne dasselbe nicht wissen kan, ob alle der Kirchen Rente und Gefälle in Rechnung geführet werden: So soll bey jeder Kirche ein solch Haupt-Buch oder Inventarium vorhanden seyn, und, wo es noch nicht ist, von denen Kirch-Vätern, mit Beyhülffe der Prediger, fertiget, und sodann den Gerichts-Obrigkeiten und Patronis zur Revision vorgelegt, auch von denselben unterschrieben werden. Es sind aber darinn nicht nur jeder Kirche Recht und Gerechtigkeiten benebst den etwa noch vorhandenen brieflichen Urkunden zu bemerken; sondern

sondern auch ordentlich zu verzeichnen, was an beweglichen und unbeweglichen Güthern, Aeckern, Wiesen, Holzung, oder wie sie sonst Nahmen haben, ingleichen an Zinsen, Pächten, Zehnden, und andern jährlichen Gefällen zu derselben gehörig sey, mit Beyfügung der gegenwärtigen Beschaffenheit der Kirchen-Güther; ob sie jure perpetuae coloniae allbereits an gewisse Höfe gebunden, oder ob sie den Kirchen annoch eigen gehören, und von denselben, wie es etwa am vortheilhaftesten ist, genußet werden können; nicht weniger, wer dieselben gegenwärtig in Pacht habe, und ob solcher nicht erhöhet werden könne?

§. 2.

Dieses Haupt-Inventarium muß bey der ersten Einsendung der Kirchen-Rechnung an das Consistorium, zugleich an dasselbe zur Approbation und Confirmation in duplo mit überschickt, das confirmirte Original im Kirchen-Kasten zur Verwahrung aufbehalten, das andere aber in dem Archiv des Consistorii conserviret werden. Wie denn auch den Gerichts-Obriakeiten sowohl als Patronis eine beglaubte Abschrift davon mitgetheilt, und dem jedesmahligen Kirchen-Vorsteher, der die Rechnung führet, eingehändiget werden muß, um sich in deren Verfertigung sowohl als Einforderung der Kirchen-Gefälle zu achten.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 6.

§. 3. Da:

§. 3.

Damit denn nun aber alle der Kirchen zustehende Güther desto gewisser conserviret, und die Araria in möglichst gutem Stande erhalten werden mögen: So sollen jedes Orts zweine gottesfürchtige, vernünftige und redliche Männer zu Vorstehern und Kirchen-Vätern, wie es jedes Orts Herkommen ist, gewählt und verordnet, auch von jedes Orts Obrigkeit darzu vereidert und darauf gesehen werden, daß die zu bestellende Kirchen-Väter mit liegenden Güthern in der Gemeine angefaßten seyn; deren allemahl einer für die Einnahme und Ausgabe der Kirchen-Reventien, nach Erforderung des auf sich habenden Eides, besondere Sorge zu tragen, und die Rechnung darüber zu führen hat.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 1. 2.

§. 4.

Was die Einnahme der beständigen Kirchengefälle betrifft, so hat der administrende Kirchen-Väter mit Beyhülffe seines Mitvorstehers, nicht nur überhaupt allen Fleiß und Vorsichtigkeit anzuwenden, solche jährlich einzutreiben, und keine Ungunst oder Mühe deshalb zu scheuen; sondern auch dahin zu sehen, daß die Verschreibungen und Versicherungen über ausgeliehene Gelder genugsam verwahret werden, damit sie oder ihre Erben deshalb nicht zu Schaden kommen und belanget werden mögen. Zu dessen Verhütung sie alle Jahr nach gehaltener Rechnung die Verschreibungen

durchsehen, und was ungewiß ist, loskündigen und einbringen oder besser versichern lassen sollen.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 9.

§. 5.

Solten sich Schuldner finden, welche mit Abgebung der Zinsen vom Capital zwey oder drey Jahr sich säumig erweisen, denen soll die Aufkündigung geschehen, und das Capital bey gewissen und richtigern Personen untergebracht, auch, wenn es Erbzinßen seyn, auf der Güther Caducität und Verlust geklaget werden. Denn es sollen die Vorsteher keine Retardaten aufwachsen lassen; und, so etwas an Zinsen und sonst an außständig bliebe, es an gehörigen Orte suchen, unverlängt wieder ganghaft machen und zurecht bringen.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 10.

§. 6.

Und weil viel daran gelegen, daß den Kirchen zu ihren jährlichen Einkünften schleunig und ohne Weitläufigkeit verholffen werde: so sollen die Gerichte, bey welchen deshalb Klage erhoben wird, solches in schuldige Obacht nehmen, und auf der Schuldner Unkosten, den Vorstehern der Kirchen ohne Säumung zu ihren Rechten und Befugnissen, wie vorgedacht, bald verholffen.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 11.

it. Mandat. reg. d. d. 7. Nov. 1703.

§. 7. Auf

§. 7.

Ausser den gewissen Einkünften, welche die Kirchen jährlich zu heben haben, gehöret denselben auch das Geld so in den Klingesäcken gesammelt, und bey Hochzeiten oder Begräbissen u. sonst pfeiget gezahlet zu werden. Daher die Kirchen-Vorsteher und sonderlich der, welcher die Rechnung führet, auch dessen Einnahme sorgfältig zu beobachten hat.

§. 8.

Das in den Klingesäcken gesammlete Geld, und was in den Becken einkommt, muß sogleich nach Endigung des Gottesdienstes in der Kirche, und zwar in Beyseyn des Predigers, von denen Kirchen-Vätern gezehlet und zur Berechnung in ein ordentliches Büchlein eingetragen, jedoch weder von den Predigern noch den Kirch-Vätern mit nach Hause genommen, sondern in den Kirchen-Kasten gelegt werden.

Kirchenordnung Cap. XXVII §. 3.

§. 9.

Mit Bezahlung des Geläuts und der Grabstätte bleibt es bey der jedes Orts hergebrachten Gewohnheit. Hingegen was die Erkauff- und Lösung der Kirch-Stühle anlanget, so müssen sich die Kirchen-Vorsteher nach den deshalb ergangenen besondern Königl. Verordnungen, und was daraus umständlich in der Kirchenordnung

nung Cap. XXVI §. 10. angeführt ist, durchgängig und ohne einiges Ansehen der Person richten.

§. 10.

Wie nun aber die Kirchen-Vorsteher auf solche Weise mit der Einnahme aller den Kirchen zugehörigen Einkünfte zu verfahren haben, so sind sie auch verbunden, dieselben behutsam zu verwahren, und alle nur ersinnliche Vorsorge zu tragen, daß alle unnöthige Ausgaben, und was sonst den Kirchen-Verariis nachtheilig seyn könnte, vermieden werden.

§. 11.

Es darf daher, und damit man wisse von wem die einkommenden Kirchen-Gelder zu fordern sind, weder die Gerichts-Obrigkeit noch Patronus, noch auch der Prediger jedes Orts das Kirchen-Geld einheben und zu sich nehmen: sondern es muß solches lediglich und allein von dem administrierenden Kirch-Vater geschehen; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sich keiner derselben bey hoher Strafe unterwinde, dasselbe in seinen Nutzen zu verwenden, sondern er soll der Kirchen Nutzen damit schaffen, und es, wenn es nicht nothwendig ausgegeben werden muß, um Landübliche Zinsen, gleichwohl mit jedes Orts Obrigkeit und der Patronorum Wissen, ausleihen, und sich vermittelst derselben darüber genugsam versichern lassen. Wie denn auch die abgehenden Kirch-Väter jedersmahl den Bestand der Kir-

Kirchen-Gelder baar entrichten, deshalb keine Obligaciones oder Scheine, die sie darüber in Ermangelung des Geldes von sich stellen wolten, angenommen, sondern sie nicht eher, als bis das baare Geld von ihnen erlegt worden, quittiret werden sollen.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 12. 14.
it. Königl. Patent d. d. 27. Maji 1739.

§. 12.

Die Versicherungen über ausgeliehene Capitale, wie auch andere der Kirchen gehörige briefliche Urkunden, hauptsächlich aber der Vorrath am Gelde, müssen in einen besondern Kasten geleet und derselbe mit drey Schlössern wohl verwahret werden; davon jeder Vorsteher und der Prediger einen Schlüssel bey sich haben, und sämmtlich dabey seyn müssen, wenn etwas hinein geleet oder heraus genommen wird.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 15.

§. 13.

Auf den Fall, wenn in Gerichten ein und anderes Document vorzuzeigen nöthig, muß jedesmal eine Recognition an dessen Stelle in den Kasten reponirt, und gegen Wiedereinlieferung der Urkunde casfiret und weggethan, wie auch sonst, wenn um mehrerer Sicherheit willen die Urkunden der Kirchen an einen andern Ort in Verwahrung gethan würden, deswegen Recognition genommen, und bey der Kirche so lange behalten

Ⓜ

ten

ten werden, bis jene wieder abgeholt worden ist.
Kirchenordnung Cap. XXV. §. 16.

§. 14.

Von der Kirchen unbeweglichen Güthern soll durch die Kirchen-Vorsteher im allergeringsten nichts verkauft, versezt, oder sonst alieniret werden; es habe dann im Nahmen der hohen Landes-Obrigkeit Dero Consistorium auf vorhergehende nicht nur von dem Gerichts-Herren, sondern auch Patronis und Pfarrern eingeschickte Erkundigung, Cognition und Decretirung darein consentiret.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 17.

§. 15.

Die Aecker, Wiesen, und andere Kirchen-Güther, so um jährliche Zinsen ausgethan zu werden pflegen, sollen zu Zeiten auch andern, als die solche vorher gehabt, vermiethet, und der Zins, so es die Güther austragen, möglichst erhöhet, und hierüber gerichtliche Locations-Briefe ausgefertigt, jedoch den Predigern, wo sie solche haben, der Zins ohne erhebliche Ursachen nicht gesteigert, auch ihnen sonst gegenrichtige Zahlung vor andern gegönnet werden. Es sollen aber alle und jede Conductores die conducirten Kirchen-Güther hauswirthlich und pfleglich gebrauchen, oder widrigenfalls der Kirchen den Schaden ersetzen, und, daß solches geschehe, von den

den Kirchen-Vorstehern aufmerksam wahrgenommen werden.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 19.

§. 16.

Und da die stärcksten Ausgaben der Kirchen-Aerariorum theils in Befoldung der Kirch- und Schulbedienten, theils in der Erhaltung der Kirchen-Prediger und Schulhäuser in baulichen Wesen bestehen: So muß, was das erste anlanget, zwar einem jeden seine ihm einmahl ausgesetzte Befoldung zu rechter und bestimmter Zeit gereicht, keinesweges aber jemand andern ein Gehalt von den Kirch-Geldern unter was für Vorwand es auch geschehen möchte, zugewendet werden; ohne deshalb erst von dem Consistorio die Vergünstigung darzu eingeholt zu haben: Widrigenfalls der Kirch-Vater, oder der, welcher ihm solches befohlen, diese Ausgaben der Kirche zu restituiren verbunden seyn soll.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 13.

§. 17.

Was das andere, nemlich die Erhaltung der Kirchen-Prediger- und Schul-Häuser, betrifft, so ist in der Kirchenordnung das erforderliche albereitß umständlich vorgeschrieben, welches, wie es die Kirchen-Vorsteher durchgängig außs genaueste zu beobachten haben, so müssen sie auch insonderheit die jährlich mehrmahlen vorzunehmende Besichtigung gedachter Gebäude und

B 2

die

die baldige Reparatur derselben sich anbefohlnernmassen möglichst angelegen seyn lassen; sich auch fürzohin nicht erkühnen, irgend einen Haupt-Bau, der sich über 15. Rthlr. beläufft, ohne Vorwissen und Einwilligung des Consistorii vorzunehmen.

Kirchenordnung Cap. XXVI. §. 1-9.

§. 18.

Ueber alle diese Einnahme und Ausgabe der Kir-
chen-Gelder muß einer der vereideten Kirch-Väter, je-
doch auf den Dörfern, da die Leute darinn nicht geübt
genung zu seyn pflegen, mit Beyhülffe des Predigers,
eine richtige Rechnung führen, solche durchgängig mit
tüchtigen Belegen verificiren, und dann jedesmahl in
Duplo anfertigen: einmahl in einem ordentlichen wohl
eingebundenen Buche, damit keine verlohren gehe; so-
dann aber auch auf einigen zusammen gehefteten Bo-
gen Pappier, um sie an das Consistorium einzusenden;
welches Exemplar daselbst verwahrlich aufbehalten wer-
den muß.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. 2.

§. 19.

Ist die Kirchen-Rechnung verfertiget, so muß sol-
che genau untersucht, und um dessentwillen wenigstens
10. Tage vor derselben Abnahme dem Erb- und Gerichts-
Herrn, wie auch dem Patrono und dem Mitvorsteher,
von dem administrirenden Kirch-Vater durchzusehen
und

und zu examiniren gegeben; von dem Patrono und Gerichts-Obrigkeit aber auf einen jedes Orts zu bestimmenden und bey Vermeidung einer Strafe von 5. Rthl. ein Jahr wie das andere unaussbleiblich zu beobachtenden Tag, in deren beyder, des Erb- und Gerichts-Herrn und Patroni sowohl als auch des Raths und gewisser Personen aus der Gemeine (wie es hergebracht) ingleichen des Predigers, iedoch ohne alle Unkosten, auffer das den Gerichts-Obrigkeiten für ihre dabey habende Bemühung Ein oder höchstens Zwen Rthlr. je nachdem die Rechnung weitläufig ist oder nicht, zugestanden werden) abgenommen, mit allem Fleiß erwogen, Defecte daraus gezogen, und nicht eher justificiret werden, bis die befundenen Mängel in Richtigkeit gesetzt, und der baare Bestand von dem Kirch-Vater, der die Rechnung geführet hat, in den Kirchenkasten geliefert worden.

Ibid. §. 2. 3.

§. 20.

Beÿ Ablegung und Abnahme der Kirchen-Rechnung muß allemahl das obgedachte Kirchen-Inventarium vorhanden seyn, außs neue revidiret, und, wo den Kirchen-Güthern etwas zugewachsen oder abgegangen, darinn bemerckt werden. Wie denn auch von dem

B 3

Kirch-

Kirch Vater, der die Rechnung geführt hat, ein Verzeichniß aller Restanten an die Gerichts-Obrigkeit zu überreichen, von dieser aber ohne einigen Anstand die Veranstaltung zu treffen ist, daß die angezeigten Rückstände bezgetrieben, und sonst in allen Stücken der Kirchen Bestes beobachtet werde.

Kirchenordnung Cap. XXV. §. II.

§. 21.

Die solchergestalt abgenommene und justificirte Kirchrechnungen müssen sodan, nach Inhalt der Königl. Edicte d. d. 22. Jan. 1683. item d. d. 27. Maji 1739. ohne Zeitverlust und ohne für diese Bemühung etwas zu fordern, von dem Kirch-Vater bey 5. Rthlr. Strafe, wenn es nicht geschieht, an den Inspectorem loci überbracht, von demselben aber mit seinen dabey habenden Erinnerungen und Anmerkungen binnen 14. Tagen an das Königl. Consistorium übersendet werden, welches solche genau revidiren, und was dabey zu moniren ist, in duplo ausfertigen lassen muß, damit ein Exemplar davon in dem Consistorial-Archiv bleiben, das andere aber an die Kirchen-Vorsteher jeden Ortes geschicket werden könne, sich darnach zu richten, und den Monitis gehörig abzuhelfen.

§. 22. Und

§. 22.

Und damit solches nicht fruchtlos bleibe, so muß bey der folgenden Jahr einzuführenden Rechnung jederzeit ein zuverlässiger Bericht erstattet werden, wie den Monitis abgeholfen worden, oder aus was für Ursachen solches nicht geschehen können.

Urkundlich ist diese Instruktion auf allergnädigsten Königl. Special-Befehl zum Druck befördert, und mit dem vorgedruckten Consistorial-Secret des Herzogthums Magdeburg bedrucket worden. Geschehen Magdeburg den 18. Febr. 1751.

P. F. v. Kühlwein.



G. W. Eversmann.

Das Buch ist nicht mehr
zu haben. —

Die Bibliothek ist nicht mehr
zu haben. —

1877



1877



Kg 4227

II 2°

Retro V

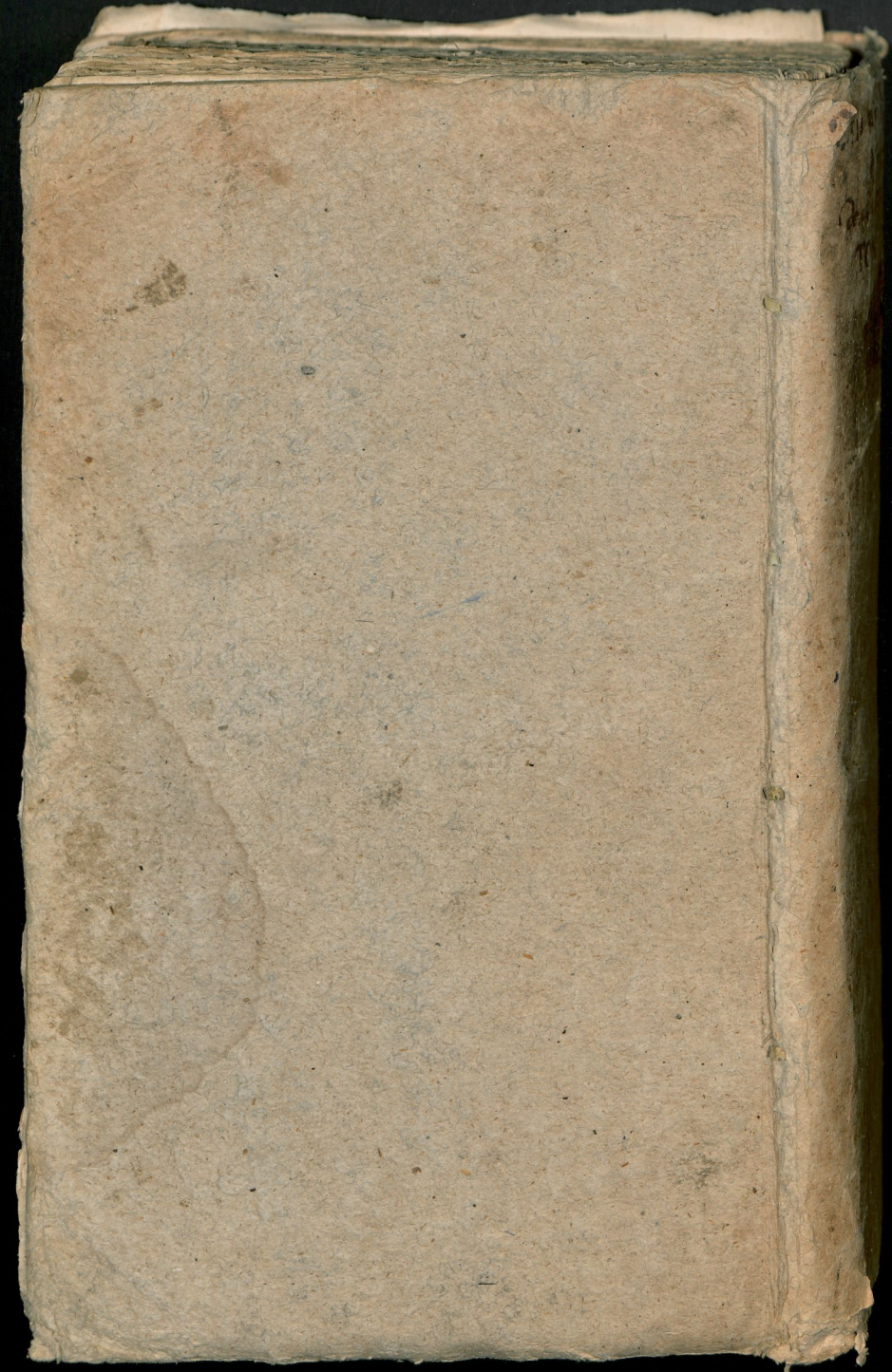
(II)



(8) 5b.

mt





550
172



CTION

burgischen

Ordnung

l. Edictis gezogen,
wohl

ERARIA

deburg und der Graf-

zdeburgischer Hoheit, in

e zu erhalten,

nuch

Kirchen-Rechnungs-

berall nöthig befunden

den.

burg,

Preuß.privil. Hoffbuchdruck. 1751

Farbkarte #13

B.I.G.

